

Sitzung vom 16. Dezember 2020

1248. Anfrage (Härtefall- und Nothilfepraxis im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Sibylle Marti, Zürich, Kantonsrat Davide Loss, Adliswil, und Kantonsrätin Esther Straub, Zürich, haben am 30. November 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) kann der Kanton mit Zustimmung des Staatssekretariats für Migration abgewiesenen Asylsuchenden, die dem Kanton Zürich zugewiesen wurden und von Nothilfe leben, eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn sie sich seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhalten (lit. a), der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war (lit. b), wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (lit. c) und keine Widerrufsgründe vorliegen (lit. d).

Seit Mai 2017 überprüft das Migrationsamt von Amts wegen, ob abgewiesene Asylsuchende die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls nach Art. 14 Abs. 2 AsylG erfüllen. Dieses Vorgehen wurde von zahlreichen anderen Kantonen übernommen.

Im Sinn einer Zwischenbilanz bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Härtefallgesuche von langanwesenden abgewiesenen Asylsuchenden gingen seit Mai 2017 bis heute insgesamt beim Migrationsamt ein?
2. Wie viele Fälle hat das Migrationsamt dem Staatssekretariat für Migration zur Zustimmung unterbreitet? In wie vielen Fällen hat das Staatssekretariat für Migration die Zustimmung erteilt und in wie vielen Fällen hat es diese verweigert?
3. Welches sind die zehn wichtigsten Nationalitäten bei den so erteilten Aufenthaltsbewilligungen?
4. Besteht im Kanton Zürich eine rechtliche Möglichkeit, langanwesenden Nothilfebeziehenden, die ein Härtefallgesuch eingereicht haben, eine provisorische Arbeitsbewilligung zu erteilen, während das Gesuch noch hängig ist? Falls nein, ist der Regierungsrat bereit, eine solche Möglichkeit zu schaffen?

5. Wie stellt der Kanton Zürich eine adäquate Betreuung vulnerabler abgewiesener Asylsuchender (psychisch belastete oder selbstgefährdende bzw. suizidale Personen, Kinder und Jugendliche in Schule und Ausbildung, Kranke und Betagte etc.) auch in der Nothilfe sicher? Gibt es spezifische Weisungen für die Betreuung vulnerabler Abgewiesener im sozialen und polizeilichen Bereich?
6. Wie sieht die Praxis der Kantonspolizei im Umgang mit abgewiesenen Asylsuchenden aus? Gibt es diesbezüglich Weisungen?
7. Verhaftet die Kantonspolizei abgewiesene Asylsuchende wegen rechtswidrigen Aufenthalts und rapportiert an die zuständige Staatsanwaltschaft, auch wenn sich diese Personen in Rückkehrzentren aufhalten? Werden dabei die konkreten Umstände berücksichtigt (Möglichkeit der Ausreise, Papierbeschaffung, erfolgte Rapportierung vor kurzer Zeit etc.)?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sibylle Marti, Zürich, Davide Loss, Adliswil, und Esther Straub, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Seit Mai 2017 beurteilte das Migrationsamt Härtefallgesuche von insgesamt 245 Personen, teils auf Gesuch hin, grösstenteils aber von sich aus. Für 138 Personen hat es dem Staatssekretariat für Migration (SEM) die Zustimmung zur Härtefallregelung beantragt. Das SEM hat bei 121 Personen die Zustimmung erteilt (davon 113 Personen, deren Dossier das Migrationsamt von sich aus aktiv überprüft hat), bei fünf Personen hat es die Zustimmung verweigert, zwölf Fälle sind noch beim SEM pendent. Gesuche von 53 Personen sind noch auf kantonaler Stufe pendent, in den meisten Fällen, weil noch Unterlagen der Geschwisterinnen und Geschwister fehlen. Bei 53 Personen wurde das Verfahren abgeschlossen, weil keine Unterlagen der Geschwisterinnen oder Geschwister eingingen, oder die Gesuche wurden abgelehnt. Eine Person erhielt während des laufenden Härtefallverfahrens eine Aufenthaltsbewilligung in einem anderen Kanton.

Die zehn häufigsten Nationalitäten sind: Äthiopien, Tibet, Pakistan, Mongolei, Eritrea, Iran, Afghanistan, Irak, Algerien und Senegal.

Zu Frage 4:

Das Bundesrecht regelt abschliessend die Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich. Gemäss Art. 43 Abs. 3 des Asylgesetzes (SR 142.31) erlischt die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetz-

ten Ausreisefrist, selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren eingeleitet und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde. Auch während der Dauer eines Asylverfahrens aufgrund eines Mehrfachgesuchs wird keine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt. Die Kantone haben keinen Spielraum für andere Regelungen.

Zu Frage 5:

Wie in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 414/2020 betreffend Fragwürdige Aufenthaltsdauer in den Notunterkünften für abgewiesene Geflüchtete festgehalten, wird im Einzelfall anhand des individuellen Bedarfs über den Ort der Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden entschieden. Auf die besonderen Bedürfnisse von verletzlichen Personen (z. B. kranke Menschen, Kinder) wird Rücksicht genommen, die medizinische Versorgung und der Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder sind sichergestellt (siehe auch die Beantwortung der Anfragen KR-Nr. 81/2020 betreffend Umgang mit abgewiesenen Asylbewerberinnen und -bewerbern und KR-Nr. 401/2018 betreffend Notunterkünfte ohne Not). Die in den Rückkehrzentren untergebrachten Personen können gemäss abschliessendem Entscheid des Bundes in ihr Herkunftsland zurückkehren. Weggewiesene Asylsuchende, die sich länger als fünf Jahre in der Schweiz aufhalten und gut integriert sind, können als Härtefall eine Aufenthaltsbewilligung erhalten.

Zu Fragen 6 und 7:

Die Kantonspolizei hält sich auch im Umgang mit abgewiesenen Asylsuchenden an die gesetzlichen Vorschriften und erfüllt die entsprechenden Aufgaben. Die Kantonspolizei ist verpflichtet, Offizialdelikte – so auch Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) – zu verfolgen und an die Staatsanwaltschaften zu rapportieren. Die konkreten Umstände, wie die Möglichkeit der Ausreise, die Papierbeschaffung und der Ausreisewille, werden dabei berücksichtigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli